

12.	Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE - Tilgung bei Rückforderungsansprüchen des Jobcenters aus Darlehen	031/2016
-----	---	-----------------

Frau Klausmeier beantwortet die Anfrage zur Tilgung bei Rückforderungsansprüchen des Jobcenters aus Darlehen:

Frage 1:

Ab wann wird das Jobcenter Kreis Warendorf die Tilgung auch bei mehreren Darlehen auf 10 Prozent des monatlichen Regelsatzes begrenzen?

Antwort:

Das Jobcenter Kreis Warendorf hat bisher die Begrenzung der Tilgung auch bei mehreren Darlehen auf 10 Prozent des Regelsatzes noch nicht umgesetzt. Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit sehen aktuell noch eine Begrenzung auf 30 Prozent des Regelsatzes zur Tilgung mehrerer Darlehen vor. Diese Hinweise der Bundesagentur für Arbeit haben für das Jobcenter zwar keinen Weisungscharakter, finden aber Anwendung. Sobald die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit geändert werden, wird auch das Jobcenter sein Verfahren ändern. Weder vom Sozialgericht Münster noch vom Landessozialgericht NRW wurde die bisherige Vorgehensweise des Jobcenters Kreis Warendorf beanstandet.

Frage 2:

Werden „Altfälle“ automatisch auf die neue Regelung angepasst, oder müssen Betroffene dies gesondert beantragen?

Antwort:

Eine Überprüfung in allen bisher gewährten Darlehensfällen von Amts wegen ist nicht vorgesehen sondern wird nur auf Antrag erfolgen.

Frage 3:

In welchen Fällen nimmt das Jobcenter Kreis Warendorf auch Tilgungen aus dem Regelsatz minderjähriger Kinder innerhalb der Bedarfsgemeinschaft vor?

Antwort:

Bei bestimmten Leistungen, z.B. der Übernahme von Miet- oder Energieschulden oder der Gewährung einer Mietkaution kann es sachgerecht sein, das Darlehen sämtlichen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu gewähren. In diesen Fällen gelten ggf. auch minderjährige Kinder als Darlehensnehmer und die Tilgung erfolgt auch aus deren Regelsatz.